

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Kreisgruppen/Jägerschaften/ Jagdvereine und Jagdgebrauchshundevereine

**Besondere Bedingungen sind Abweichungen von bzw. Ergänzungen zu den
Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung
(AHB)**

BBR A 194 (Kreisgruppen)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Kreisgruppe/Jägerschaft/Jagdverein (einschließlich seiner Untergliederungen wie z. B. Hegeringe, Arbeitsgemeinschaften, Bläsergruppen) oder Jagdgebrauchshundevereine, insbesondere

- aus der Durchführung von Veranstaltungen (Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen, Jägerbälle, Hageschauen, Informations- und Fortbildungsveranstaltungen)
- aus der Durchführung von Lehrgängen zur Ausbildung und Abrichtung von Jagdhunden (ausgeschlossen bleibt die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Teilnehmer in ihrer Eigenschaft als Tierhalter bzw. Tierhüter), der Gebrauch von Jagdwaffen durch Richter/Prüfer ist eingeschlossen
- aus der Durchführung von Jagdhundeprüfungen wie Anlagenprüfungen, Zuchtprüfungen, Brauchbarkeitsprüfungen (ausgeschlossen bleibt die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Teilnehmer als Tierhalter und Tierhüter); der Gebrauch von Jagdwaffen durch Richter/Prüfer ist eingeschlossen

Die gesetzliche Haftpflicht der Vereine wegen Übertragung von Tollwut anlässlich einer Hundeprüfung gilt im Rahmen dieses Vertrages als mitversichert.

- aus der Durchführung von Ausbildungskursen für Jagdscheinanwärter einschließlich der praktischen Ausbildung
Ausgeschlossen bleibt die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Lehrgangsteilnehmer, hierzu ist der Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung für Jagdscheinanwärter (Einzel- oder Gruppenversicherungsvertrag) erforderlich, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- aus der Ausrichtung von Schießveranstaltungen wie Übungs- und Nadelschießen, Hegeringvergleichsschießen und Kreismeisterschaften
Die persönliche gesetzliche Haftpflicht der an der Schießveranstaltung teilnehmenden Schützen gilt als mitversichert, soweit sie Mitglied des Vereins sind und kein Versicherungsschutz über eine persönliche Jagd- bzw. Privathaftpflichtversicherung besteht.
- aus der Durchführung von Sonderaktionen ('Lernort Natur', 'Rollende Waldschule', Müllsammlungen, Nistkästenaktion).